

Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungsgeber

idF 2022



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion: Abteilung I/7 – Siedlungswasserwirtschaft, DDr. Dorith Breindl

Fotonachweis: BML / Alexander Haiden

Wien, 2022.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Aufgrund der §§ 13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angeordnet:

I. Ziele, Wirkungen, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß § 17a UFG idgF ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

(2) Die Förderungsmittel sind nach ökologischen Prioritäten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF zu vergeben. Dabei sind insbesondere die zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den Bundesländern abgestimmten Dringlichkeitskataloge zu berücksichtigen.

(3) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.

(4) Die Förderungsmittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz sowie nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

§ 2 Wirkungen, Indikatoren und Evaluierung

(1) Die Erreichung der Ziele des § 1 und damit die Wirkung der Förderung wird anhand der hydromorphologischen Verbesserungen gemessen, wobei insbesondere die Anzahl

der fischpassierbaren Querbauwerke und der damit überwundenen Höhenmeter sowie die Länge der renaturierten Gewässerstrecken darzustellen sind.

(2) Die Evaluierung der Förderung hat gemäß den Vorgaben in § 14 UFG idgF zu erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Hydromorphologische Belastungen von Gewässern im Sinne dieser Richtlinien sind Defizite bei der Gewässerstruktur (Morphologie) oder bei der Durchgängigkeit.

(2) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Leistungen des Förderungswerbers zu verstehen, wobei folgende Mindestvoraussetzungen einzuhalten sind:

1. die Kosten müssen unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen;
2. die Genehmigung der Durchführung im Rahmen des geförderten Projektes durch das Bundesland muss vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden;
3. sämtliche Auflagen oder Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, und der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF;
4. die Durchführung von Planung und Bauaufsicht muss durch dafür Befugte oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen;
5. um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Ausführung der Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordnungsgemäß und unter Verantwortung eines dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich unter Verantwortung entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.

(3) Für Leistungen des Bundeslandes gelten sinngemäß die gleichen Mindestvoraussetzungen wie für Eigenleistungen gemäß Abs. 2.

(4) Als Leistungen des Bundeslandes im Sinne dieser Richtlinien sind alle bauausführenden Tätigkeiten des Bundeslandes zu verstehen. Übergeordnete Aufgaben,

Planungsleistungen sowie die Bauleitung der Bundeswasserbauverwaltung gelten jedenfalls nicht als Leistungen des Bundeslandes im Sinne dieser Richtlinien.

(5) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind:

1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung unbedingt erforderlich sind, wie z. B.
 - a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten;
 - b) der Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken;
 - c) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungserschwerisse oder Dienstbarkeiten.
2. der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erfolgt;
3. die Umsetzung von Teilen von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z. B. Bundes- oder Landesstraßenbau, Baumaßnahmen des öffentlichen Schienenverkehrs), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.

(6) Als Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien wird die gemäß Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festgelegte Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG idgF bezeichnet.

(7) Als Bewusstseinsbildung im Sinne dieser Richtlinien wird die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit verstanden. Ausgenommen davon sind Bewirtungskosten.

II. Förderungsgegenstand und förderbare Kosten, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

§ 4 Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten

(1) Gegenstand der Förderung sind:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit;
2. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken sowie
3. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen, Bewusstseinsbildung sowie Gutachten, in Zusammenhang mit Z 1 und 2.

(2) Über das UFG geförderte Maßnahmen können auch Teil eines umfassenden Projektes sein, dessen weitere Maßnahmen über das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 idgF unterstützt werden.

(3) Förderbar sind:

1. Investitionskosten für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2;
2. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 stehen, für
 - a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen, Bewusstseinsbildung sowie Gutachten gemäß Abs. 1 Z 3;
 - b) den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken, jeweils inklusive der dafür anfallenden Notariatsgebühren;
 - c) Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
 - d) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungerschwernisse oder Dienstbarkeiten;

- e) Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 2;
 - f) durch Rechnungen belegte Leistungen des Bundeslandes gemäß § 3 Abs. 4, die den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen;
 - g) Hinweis- und Erinnerungstafeln.
3. Kostenüberschreitungen bis zu 10 % plus 10.000,-- Euro der zugesicherten Investitionskosten höchstens jedoch 100.000,-- Euro.

(4) Nicht förderbar sind:

1. Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten für Maßnahmen, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die gemäß WBFG unterstützt werden;
3. entfallen;
4. Kosten für Maßnahmen im Sinne von Abs. 1, die im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung stehen;
5. Kosten für die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen;
6. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Stromkosten);
7. Eigenleistungen, die nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen;
8. Leistungen des Bundeslandes gemäß § 3 Abs. 4, die nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen;
9. Reisekosten;
10. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder sonstige Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern;
11. Leistungen, die vor Ansuchenstellung durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 5;
12. Kosten für Finanzierungen;
13. Kostenüberschreitungen von mehr als 10% plus 10.000,-- Euro der zugesicherten Investitionskosten und jedenfalls ab einem Betrag von mehr als 100.000,-- Euro, sofern sie nicht nach Behandlung in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigt werden.

§ 5 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen;
2. physische und juristische Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt nicht als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit nicht dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV unterliegen.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

(2) Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 60 % der förderbaren Kosten gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus dem EU-LIFE-Programm sowie dessen Nachfolgeprogrammen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinausgehenden Kosten werden in Höhe des gemäß Abs. 2 festgelegten Förderungsausmaßes gefördert.

(3a) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln des GAP-Strategieplans gefördert werden, beträgt das Ausmaß der Förderung max. 60 % des nationalen Anteils.

(4) Überschreitet die Summe der finanziellen Beteiligung des Bundeslandes und der Eigenmittel des Förderungswerbers, in die Sonderbeiträge (Spenden, Sponsorenbeiträge usw.) eingerechnet werden, und sonstiger Förderungen 40 % der förderbaren Kosten gemäß § 4 Abs. 3, so wird die Bundesförderung aliquot gekürzt.

III. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

(1) Die Gewährung einer Förderung durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus setzt voraus, dass

1. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse und der Einsatz der Bundesmittel mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, in Einklang stehen und die Durchführung der Leistung ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist;
2. die Maßnahmen den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF entsprechen und dabei insbesondere die zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den Bundesländern abgestimmten Dringlichkeitskataloge berücksichtigen sowie für die Maßnahmen die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen ist;
3. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 9 genannten Unterlagen vor Inangriffnahme der Maßnahmen, ausgenommen bei Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 5, beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist und seitens des Bundeslandes eine Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt;
4. vom Bundesland eine finanzielle Beteiligung für die Umsetzung der Maßnahme gewährt wird;
5. der Förderungswerber Träger des wasserrechtlichen Konsenses der Anlage ist, die die hydromorphologische Belastung gemäß § 3 Abs. 1 verursacht. Von dieser Bestimmung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern der Förderungswerber die Instandhaltungsverpflichtung für die geförderten Maßnahmen übernimmt;
6. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahme im Sinne des § 114 Abs. 3 WRG 1959 idgF als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 idgF der Behörde gemeldet wurden;
7. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung verfügt;

8. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;
9. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis entsprechen;
10. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen, der Eigenmittel und der Sonderbeiträge sichergestellt ist;
11. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 166/2004 idgF, unterliegt, dieses beachtet;
12. der Förderungswerber die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005 idgF, einhält sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigt;
13. die gemäß § 7 Z 1 UFG idgF zur Beratung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit dem Förderungsansuchen befasst worden ist.

(2) Der Baubeginn hat spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen. Andernfalls behält sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Stornierung der Zusicherung vor.

(3) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

§ 8 Mehrere Förderungsgeber

(1) Der Förderungswerber ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 21 verpflichtet die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

(2) Im Fall von mehreren Förderungsgebern hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

IV. Förderungsverfahren

§ 9 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Das Ansuchen um eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ansuchenformblätter;
2. einen technischen Bericht inklusive einer ausführlichen Beschreibung der ökologischen Wirkungen der Maßnahmen;
3. relevante Pläne;
4. eine Aufstellung der Einzelmaßnahmen und Anlagenteile (Katalog);
5. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und –aufstellung;
6. einen Finanzierungsplan;
7. die relevanten behördlichen Genehmigungsbescheide.

(2) Förderungsansuchen sind im Wege des Amtes der Landesregierung zu stellen. Die unter Abs. 1 genannten Unterlagen sind gemeinsam mit einer Bestätigung des Amtes der Landesregierung, dass das beantragte Projekt mit den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planung und den geplanten Projekten im Schutzwasserbau bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmt wurde, an die Abwicklungsstelle weiter zu leiten.

(3) Die Abwicklungsstelle oder das Bundesland können weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.

(4) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entscheidet nach Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft über das Förderungsansuchen.

(5) Nach stattgebender Entscheidung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat die Abwicklungsstelle einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist der Förderungswerber von der

Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich zu verständigen.

(7) Die Abwicklungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen über die nach diesen Förderungsrichtlinien zugesagten Förderungen. Die Aufzeichnungen über die Förderung sind zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

(8) Vor der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere:

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann;
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

(9) Die Förderungsentscheidung ist auch sämtlichen anderen beteiligten Förderungsgebern bekanntzugeben.

§ 10 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Förderungszusage durch den Förderungsgeber erfolgt in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Förderungszusicherung durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. Bezeichnung des Förderungswerbers;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Ausmaß und Art der Förderung, förderbare Kosten, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;

5. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;
6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
7. Melde- und Berichtspflichten, Prüfungsvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Betriebspflichten;
8. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben
 - d) – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich der, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;
9. die Zustimmung des Förderungswerbers, dass

- a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich der, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
 - b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer an sonstige Dritte übermittelt werden können,
wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;
10. Vereinbarungen über die Annahme der Förderungszusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
 11. den Gerichtsstand Wien;
 12. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder Verfügungen auf andere Weise;
 13. die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber idGF der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus;
 14. die Verpflichtung die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
 15. die Verpflichtung bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen;
 16. die Verpflichtung die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen;
 17. die Verpflichtung den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
 18. die Verpflichtung sämtliche verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;

19. dass der Förderungswerber alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen hat. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen;
20. dass der Förderungswerber alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen hat;
21. dass die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebern zu informieren ist. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Förderung aufzuerlegen, die auch jene Förderungen betrifft, um die er nachträglich ansucht;
22. dass der Förderungswerber fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
23. die Verpflichtung des Förderungswerbers, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird;
24. bei Änderungen bestehender Förderungszusicherungen sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde liegen, weiterhin anzuwenden;
25. Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 12;
26. Bestimmungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln;
27. bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln sind die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen. Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können;

28. darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten;
29. die Vereinbarung, dass im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung neben den Förderungsrichtlinien – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden;
30. dass der Förderungswerber innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form im Wege des Amtes der Landesregierung vorzulegen hat. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Weiters ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahmen beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird von der Abwicklungsstelle die Endabrechnung vorgenommen;
31. dass der Förderungswerber verpflichtet ist, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Bundeslandes, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn

Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.

§ 11 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung gemäß § 4 erfolgt in Form von Investitionszuschüssen nach Vorlage von zahlenmäßigen Nachweisen, die eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Auszahlungen können unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung monatlich erfolgen.

(2) Die erste Auszahlung kann nach rechtskräftigem Abschluss des Förderungsvertrages gemäß § 10 und nach Vorliegen der Zusicherung der finanziellen Beteiligung des Bundeslandes erfolgen.

§ 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, – die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, des Bundeslandes, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 12 nicht eingehalten wurde;
8. der Förderungswerber die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
9. der Förderungswerber die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behindertengleichstellungsgesetz nicht beachtet;
10. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Z 20 vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem Förderungsgeber die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

(2) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem

jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

V. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

§ 13 In- und Außerkrafttreten

(1) Die Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber treten mit 31. Jänner 2021 außer Kraft.

(2) Die Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber treten mit 1. Februar 2021 in Kraft und gelten ab Inkrafttreten 10 Jahre.

(3) Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 Z 13 sind auch auf Förderungen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer von kommunalen Förderungswerber anwendbar, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Förderungsrichtlinien auf Basis des Umweltförderungsgesetzes rechtsverbindlich entstanden sind.

(4) Die Änderung 2022 der Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

§ 14 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
bml.gv.at